

# Statuten des Vereins



## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Hirtenkultur".
- (2) Er hat seinen Sitz in 2620 Mahrersdorf/Ternitz und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, kann aber auch im Ausland tätig sein.
- (3) Der Verein strebt grundsätzlich Internationalität an, insbesondere im Rahmen der Aufnahme von internationalen Mitgliedern, durch die Pflege der Beziehungen zu ähnlichen Vereinen im In- und Ausland und durch die Gründung einer internationalen Dachorganisation, der nationale Vereinigungen mit ähnlichen Zielsetzungen angehören sollen.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) den Erhalt des kulturellen Erbes der örtlichen, extensiven Beweidung sowie der Wanderbeweidung mit Weidetieren wie Schafen, Ziegen, Rindern und Pferden im Gehüt mit Hirte/Hirtin und Hund.
- b) Landschaftspflege entweder mit den Weidetieren und/oder durch Mahd von naturschutzrelevanten und erhaltenswürdigen Flächen oder solche, die zu erwähnten umgewandelt werden sollen.
- c) Das Anlegen von Landschaftselementen wie Heckensäumen, Steinhäufungen, Totholzhecken, Benjeshecken, und Einsaat von heimischen, gebietstypischen, im Rückgang begriffenen Pflanzenarten, sofern mit den diversen Grundeigentümern und Behörden abgesprochen und von diesen bewilligt.
- d) Habitatfördernde Maßnahmen zur Unterstützung der selbstständigen Wiederbesiedlung lokal verschwundener oder selten gewordener Arten wie beispielsweise Habitatstrukturen mittels Nisthilfen, Schlammlacken, Sonnenfallen, Steinhäufungen, Totholzgebilde etc. in Kombination mit den oben genannten Maßnahmen zur Errichtung sogenannter Biodiversitäts Hot-Spots, wie immer in Absprache mit den flächenverantwortlichen Instanzen.
- e) Die naturpädagogische und kulturelle Vermittlung des Wissens in Kombination mit Exkursionen zu den gepflegten Flächen und zu den Herden.

- f) Eine Vernetzung unter den HirtInnen und den Beweidern, den Bäurinnen und Bauern und den LandschaftspflegerInnen sowie unter den verschiedenen Vereinen, die sich dieser Thematik verschrieben haben.
- g) Die Zucht und Erhaltung seltener vom Aussterben bedrohter Haustierrassen in den Betrieben der Mitglieder unter Einhaltung aller Auflagen, die für die jeweiligen Betriebe gelten.
- h) die Vermehrung seltener Kulturpflanzensorten unter Einhaltung aller relevanten Richtlinien
- i) Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Erfahrungsaustausch
- b) Abhaltung und Teilnahme von/an Vorträgen, Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen
- c) Herausgabe von vereinsinternen Mitteilungen
- d) Mitarbeit und Abwicklung von vereinszweckdienlichen Forschungsaufträgen
- e) Versammlungen, Arbeitskreise und Workshops
- f) Information von Behörden und Institutionen in Bezug auf die Einsatzmöglichkeit und Leistungsfähigkeit von Weidetieren im Natur- und Artenschutz.
- g) Verbreitung der Vereinsideen durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger im In- und Ausland
- h) Werbetätigkeiten aller Art, um der Öffentlichkeit die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft von Wanderhirten darzustellen.
- i) Werbetätigkeiten aller Art mit dem Ziel, neue Mitglieder zur Mitarbeit zu motivieren oder finanzielle Unterstützung für den Verein oder spezielle Vereinsaktionen zu bewerben.
- j) Vermittlung von Hirten
- k) Vermittlung von Forschungsaufträgen
- l) Vertretung der Belange der „Hirtenkultur“ gegenüber Behörden und Institutionen sowie Gebietskörperschaften
- m) Teilnahme an Veranstaltungen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Kontakte für den Vereinszweck
- n) Gesellige Zusammenkünfte aller Art (intern, mit Gästen, mit Interessenten etc.)
- o) Herausgabe von Publikationen und Studien
- p) Weitere Tätigkeiten, die im Zuge der Vereinstätigkeit entwickelt werden

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Sponsoreinnahmen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige finanzielle Zuwendungen
- c) Materielle Zuwendungen von Mitgliedern oder sonstigen Förderern des Vereins z.B. Übungsmaterial für Kurse, Bereitstellung von Veranstaltungsräumlichkeiten, kostenloser Eintritt zu diversen Veranstaltungen etc.
- d) Subventionen aus öffentlicher und privater Hand
- e) Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- f) Erträge aus Veranstaltungen und/oder vereinseigenen Unternehmungen

- g) Sonstige Zuwendungen
- h) Erträge aus Verkäufen, die mit dem Vereinszweck gekoppelt sind zB von Büchern, Druckschriften, Ton- und Videoaufzeichnungen und Werbeträgern jeder Art (z.B. Aufkleber, Aufnäher, Kappen, Pins, Schlüsselanhänger, Schreibwaren, T-Shirts uvm.)
- i) Einnahmen aus Symposien, Publikationen, Vortrags- und Ausbildungsveranstaltungen und Dokumentationen
- j) Einnahmen aus der Vermittlung von Aufträgen
- k) Sonstige Einnahmen, die bei der Verfolgung des Vereinszweckes entstehen z.B. durch Beratungsgesprächen und Hilfestellungen, Prüfungen, Zertifikatsvergabe, etc.
- l) Beiträge und Einnahmen aus geselligen Veranstaltungen aller Art (intern, mit Gästen, mit Interessenten, etc.)
- m) Einnahmen aus der Abhaltung von Flohmärkten oder ähnlichem
- n) Sponsoring
- o) Weitere materielle Mittel, die im Zuge der Vereinstätigkeit lukriert werden

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Grundsätzlich entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Mitgliedschaft ist erst nach schriftlicher Bestätigung gültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.
- (3) Kriterien zur Aufnahme und Einstufung des Status:
  - a) Vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag an den Hirtenkultur Vorstand senden. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder. Bei Bewerbern unter 18 Jahren oder bei nicht voll geschäftsfähigen Personen bedarf es im Antrag der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
  - b) Anerkennung der aktuellen Vereinsstatuten
  - c) Nachweis der fachlichen Qualifikation (gilt v.a. für Bewerber als beratende Mitglieder)
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur in jährlichen Schritten erfolgen, sprich in dem Monat in dem beigetreten wurde. Er muss dem Vorstand mindestens 5 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in<sup>1</sup>.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

---

<sup>1</sup> Das Vereinsgesetz verlangt, dass das Leitungsorgan des Vereins aus mindestens zwei natürlichen Personen besteht.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt<sup>2</sup> vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

---

<sup>2</sup> zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von<sup>3</sup> vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

---

<sup>3</sup> zB zwei oder vier Jahre (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Abs 1).



- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen<sup>4</sup> soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 19 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Beitrittsgebühren/Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand Ende des Jahres für das Folgejahr festgesetzt und staffeln sich wie folgt:
- a) Ordentliche Mitglieder: voller Betrag
  - b) Außerordentliche Mitglieder: erhöhter Betrag
  - c) Beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder: kein Mitgliedsbeitrag

---

<sup>4</sup> Das Vereinsgesetz lässt auch eine Bestimmung zu, wonach verbleibendes Vereinsvermögen soweit an die Mitglieder verteilt werden soll, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. In diesem Fall braucht es eine zusätzliche Angabe, was mit darüber hinaus verbleibendem Vermögen geschehen soll.

- d) Internationale Mitglieder: je nach Art der Mitgliedschaft
- (2) Die Beitrittsgebühren/Mitgliedsbeiträge werden für bestehende Mitglieder am Anfang des neuen Vereinsjahres fällig, spätestens bis 31. Jänner. Für neue Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag spätestens vier Wochen nach dem Datum ihrer Aufnahmebestätigung fällig.
  - (3) Bei Ende der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung, auch nicht die des laufenden Jahres.

## **§ 20 - Vereins- und Geschäftsjahr**

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 21 – Ehrenkodex**

- (1) Die Interessen von „Hirtenkultur“ werden von allen Mitgliedern vertreten und geschützt sowie die Vergrößerung des Vereins aktiv unterstützt.
- (2) Es wird ein guter Zusammenhalt und Umgang der „Hirtenkultur“-Mitglieder untereinander gepflegt und kein vereinschädigendes Verhalten getätigt und geduldet.
- (3) „Hirtenkultur“-Mitglieder sind offen für Anliegen des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und bestrebt, diesbezüglich, in ihrem persönlichen Rahmen, unterstützend mitzuwirken.
- (4) Die Mitglieder sind bestrebt, Anliegen des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes mittels Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu verbreiten.
- (5) Ein positiver Umgang der Hirten mit ihren Tieren ist Grundlage der Zusammenarbeit. Der Verein Hirtenkultur distanziert sich dezidiert von aversiven Methoden und Schmerz als Ausbildungsmittel der Herden. Bei Mitgliedern, bei denen bekannt wird, dass sie solche Methoden zur Ausbildung ihrer Tiere einsetzen, entscheidet das Schiedsgericht über deren Verbleib im Verein.
- (6) Beim Arbeiten mit Hunden und Hundehaltern muss gewährleistet sein, dass weder Tiere noch Menschen durch Fahrlässigkeit gefährdet werden.
- (7) Züchter, die Gebrauchshunde, Hütehunde oder/und Weidevieh züchten und dem Verein als Mitglied angehören, erklären sich bereit, nicht wissentlich mit Tieren zu züchten, die Erbfehler besitzen, die bei ihren Nachkommen zur Qual führen oder führen könnten. Der Begriff Erbfehler steht hier für die Gesamtheit von erblichen Abweichungen, Störungen und genetischen Defekten.
- (8) Das „Hirtenkultur“-Logo darf von allen Mitgliedern auf deren Webseite im Zuge der Mitgliedschaft und Setzen eines Links zu „Hirtenkultur“ verwendet werden – die Verwendung für andere Zwecke bedarf einer schriftlichen Zustimmung des „Hirtenkultur“-Vorstandes.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag wird pünktlich bezahlt und es werden alle den Verein betreffenden finanziellen Dinge ehrlich und gewissenhaft gehandhabt.